

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
3430 Tulln an der Donau, Langenlebarner Straße 106



Beilagen
IVW4-A-1058/017-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at
Fax: 02272/9005-13520 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Bernhard Schlichtinger	13191	19. November 2013

Betrifft
"Verbesserung der Rahmenbedingungen der Freiwilligenorganisationen"; Entschließung
des NÖ Landtages

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.12.2013
zu Ltg. -43/V-1/7-2013
— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages vom 19. Juni 2013 hat Herr LR Pernkopf folgendes Schreiben an Herrn Bundeskanzler Faymann gerichtet:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 19. Juni 2013 den beiliegenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Moser und Waldhäusl zur Gruppe 1 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2014 betreffend „*Verbesserung der Rahmenbedingungen für Einsätze der Freiwilligenorganisationen*“ zum Beschluss erhoben. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf die Begründung des Antrags zu verweisen.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, namens der NÖ Landesregierung neuerlich ersuchen, sich für diese Anliegen einzusetzen und die zuständigen Bundesstellen damit zu befassen.

Mit besten Grüßen
Landesrat Dr. Stefan Pernkopf

Das Bundeskanzleramt hat am 15. Oktober 2013 beiliegendes Schreiben an Herrn Landesrat Dr. Pernkopf gerichtet.

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zu Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2013, mit dem Sie eine Resolution betreffend „Verbesserung der Rahmenbedingungen für Einsätze der Freiwilligenorganisationen“ vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der bei den zuständigen Bundesministerien eingeholten Stellungnahmen folgende Antwort übermitteln, wobei ich gleichzeitig um Verständnis für die lange Erledigungsdauer ersuche:

In Österreich wurden in den letzten Jahren zur Unterstützung und Förderung des freiwilligen Engagements auf unterschiedlichsten Ebenen und in unterschiedlichen Bereichen Maßnahmen gesetzt, die der stetigen Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Realisierung dieses Engagements dienen. Auch war das Europäische Jahr der Freiwilligen 2011 ein wichtiger Impulsgeber, um das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement zu verabschieden.

Mit dieser legislativen Maßnahme wurde erstmals ein gesetzlicher Rahmen für freiwilliges Engagement geschaffen. Dadurch konnten die Rahmenbedingungen für freiwillige HelferInnen verbessert, das Freiwillige Sozialjahr, das Freiwillige Umweltschutzjahr, der Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland verankert werden, und das freiwillige Engagement insgesamt, beispielsweise durch die Einrichtung eines Österreichischen Freiwilligenrats und eines Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement, nachhaltig unterstützt und ausgebaut werden.

Mit rund 46% der über 15Jährigen, die sich in irgendeiner Form freiwillig/ehrenamtlich engagieren, zählt Österreich zu den Spitzenreitern der EU- Mitgliedstaaten. Freiwilliges Engagement hat in unserem Land nicht nur eine große und lange Tradition und eine feste Verankerung in der Bevölkerung, sondern stellt auch einen unverzichtbaren

Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt dar. Dieser Zusammenhalt ist auch bei der jüngsten Hochwasserkatastrophe zum Ausdruck gekommen, als im Rahmen der Hochwasserhilfe in ganz Österreich bis zu 66.000 Einsatzkräfte – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Mitglieder der Rettungsorganisationen, Freiwillige – im Einsatz waren. Daher plant das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, herausragende, vorbildliche und unermüdliche Leistungen von Freiwilligen und von Katastrophenhilfs- und Rettungsdiensten im Kampf gegen das Hochwasser und bei den Aufräumarbeiten vom Juli 2013 anzuerkennen und auszuzeichnen. Unter dem Motto „Österreich sagt Danke“ sollen rund um den Internationalen Tag der Freiwilligen am 5. Dezember diese großartigen Leistungen stellvertretend und symbolhaft für alle Freiwilligen gewürdigt, die Unverzichtbarkeit und gesellschaftliche Bedeutung des freiwilligen Engagements hervorgehoben und vor allem der öffentliche Dank zum Ausdruck gebracht werden.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus gerade im Hinblick auf die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren rasch gehandelt. So steht für die Feuerwehren mit der Novelle des Katastrophenfondsgesetzes ab dem Jahr 2013 ein Mindestvolumen von 95 Millionen Euro aus Feuerschutzsteuer- und Katastrophenfondsmitteln zur Beschaffung von Einsatzgeräten zur Verfügung. Seit 2012 sind Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände in den Kreis begünstigter Spendenempfänger aufgenommen.

Vom Bundeskanzleramt wird in einem Rundschreiben angeregt, bei der Aufnahme in den öffentlichen Dienst und den Funktionsvergaben die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Personen im Rahmen ihrer Freiwilligentätigkeit erwerben, besonders zu berücksichtigen.

„Pensionsanrechnung für ehrenamtliche Tätigkeit“:

Obgleich ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gesellschaft als eminent wichtig hervorzuheben und auch ganz besonders zu würdigen sind, wäre eine generelle Berücksichtigung bzw. Anrechnung von Pensionszeiten (beispielsweise bei ehrenamtlich agierenden Personen) ohne Beitragsleistung mit dem System der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung nicht vereinbar. Dafür sind folgende Gründe maßgeblich:

Alle Leistungen aus der Pensionsversicherung müssen stets im Zusammenhang mit dem der österreichischen Sozialversicherung zu Grunde liegenden Versicherungsprinzip betrachtet werden. Demnach werden Leistungen aus der Pensionsversicherung

grundsätzlich nur an solche Personen erbracht, die im Rahmen einer Risikogemeinschaft durch ihre Beiträge die Finanzierung dieses Systems ermöglichen.

Wenn auch die reine Form des Versicherungsprinzips zum Teil durch Versorgungs- und Fürsorgeelemente gemildert ist – wie z. B. durch die beitragsfreie Anrechnung von gesetzlich normierten Ersatzzeiten – so muss doch grundsätzlich ein durch den Solidaritätsgedanken geprägter Zusammenhang zwischen Beiträgen und Leistungen gegeben sein. Maßstab dafür ist das aus eigener Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen sowie die daraus resultierende Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei Erfüllung der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen.

Freiwilligentätigkeit erfolgt zwar – wie oben ausgeführt – zum Wohl der Gemeinschaft, wird aber in der Regel zumeist ohnehin neben einer bestehenden Erwerbstätigkeit ausgeübt.

Im gegebenen Zusammenhang wird noch auf § 81 Abs. 3 ASVG verwiesen, wonach die Bereitstellung von Mitteln der Sozialversicherung zur Unterstützung von Versicherten und ihren Angehörigen nach Elementarereignissen (wie Hochwasser, Erdbeben, Vermurung oder Lawinen) zulässig ist.

„Entgeltfortzahlung“

Eine bundeseinheitliche gesetzliche Verankerung eines zwingenden Anspruchs auf bezahlte Dienstfreistellung für die im Rahmen eines Ehrenamtes geleisteten Einsätze wird selbst von den österreichischen Blaulicht-Organisationen derzeit nicht gewünscht, da dies zu einem Einstellungshindernis sowie zu einer Einschränkung des freiwilligen Engagements führen könnte.

„Umsatzsteuerbefreiung“

Bedingt durch die unveränderten EU-rechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG besteht keine gesetzliche/rechtliche Möglichkeit, den Ankauf

von Geräten und Fahrzeugen durch nichtunternehmerisch tätige freiwillige Organisationen (zB Freiwillige Feuerwehren) von der Umsatzsteuer zu befreien.

Die Bundesregierung misst der Förderung des freiwilligen Engagements auch in Zukunft eine große Bedeutung bei und wird sich weiterhin für eine Optimierung der

Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement und für die Freiwilligenorganisationen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
SC Dr. Matzka e.h.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat